

Bundeskanzleramt Österreich  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900114294  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W [wko.at/rp](http://wko.at/rp)

*per e-mail:*

[v8a@bka.gv.at](mailto:v8a@bka.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BKA-600.883/0002-V/8/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
1435/15/JD/CG  
Mag. Johanna Duftschmid  
Mag. Julia Weiss  
Dr. Theodor Taurer

Durchwahl  
4291

Datum  
06.05.2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und  
das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden;  
Stellungnahme WKÖ**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich übermittelt zum oben genannten Entwurf die gegenständliche Stellungnahme und verweist auf die - nach Durchführung des gebotenen Interessenausgleichprozesses - zustande gekommenen Minderheitsäußerungen zu einzelnen Punkten im Anhang.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die einzelnen Entwurfsteile zu Themenkreisen zusammengefasst und gemeinsam bewertet. Zu den Änderungen im Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 wird nicht gesondert Stellung genommen; unsere Bemerkungen zum BVergG 2006 gelten damit analog auch für das andere Gesetz.

**1) Kleinlosregelung (Z 2 und 4 (§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 5 und § 22 Abs. 4); §§ 182 Abs. 3, 183 Abs. 4 und 184 Abs. 5)**

Die in den genannten Bestimmungen des Entwurfes vorgesehene Wortfolge „; für die Wahl des Verfahrens gilt als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Loses.“ sollte auch in die entsprechenden Bestimmungen für den Sektorenbereich übernommen werden.

**2) Verknüpfung Vergaberecht und Lohn- und Sozialdumpinggesetz (Z 9 (§ 71 Abs 2) bis 12 (§ 73 Abs 3 BVergG), sowie den korrespondierenden Bestimmungen in Z 25 (§ 231 BVergG))**

Durch die zwingenden Abfragen bei verschiedenen Verwaltungsstrafregistern sieht die WKÖ allgemein das Problem, dass österreichische Bieter gegenüber ausländischen Bietern, bei denen derartige Abfragen nicht - jedenfalls im gleichen Umfang - möglich sind, strenger behandelt werden (Inländerdiskriminierung).

Die Verknüpfung des BVergG mit dem LSDB-G, wie sie im vorliegenden Fall vorgenommen worden ist, sieht die WKÖ in mehreren Punkten daher kritisch. Vor diesem Hintergrund sollte daher insbesondere der Umfang und die Erweiterung dieser Abfrageverpflichtungen zu lohn- und sozialrechtlichen Problemen überdacht werden; alternativ müssten äquivalente Kontrollen für ausländische Bieter gefunden werden.

In der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes ist der Ausschluss vom Vergabeverfahren abhängig von zumindest zwei rechtskräftigen Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG geregelt, wobei die erste Bestrafung generell unbeachtlich ist und die zweite nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Im Entwurf ist vorgesehen, das LSDB-G mit dem BVergG unter den Bedingungen des AuslBG zu verknüpfen.

Gemäß § 7k iVm § 7i AVRAG sind jedoch LSDB-G-Bestrafungen generell ohne Ausnahme und noch dazu bis zu einem Zeitraum von maximal 5 Jahren zu berücksichtigen. Hier liegt eine sachlich weder erklärbare noch rechtfertigbare Differenzierung vor, die das hinsichtlich des Verschuldens wertungsmäßig leichtere Delikt (LSDB-G) schärfer sanktioniert, als das schwerere (AuslBG): Während die wiederholte Beschäftigung eines Ausländers praktisch nur vorsätzlich oder zumindest mit grober Fahrlässigkeit geschieht, ist die Unterentlohnung gemäß § 7i Abs. 5 AVRAG und noch mehr die Nichtbereithaltung einer der unzähligen Unterlagen am gesetzlich vorgesehenen Ort gemäß § 7b Abs. 8 und § 7i Abs. 1 bis 4 AVRAG auch schon bei leichter Fahrlässigkeit möglich:

- Einstufungen in Kollektivverträgen sind aufgrund der von den Sozialpartnern gewählten Formulierungen in der Regel mit Ermessensspielräumen versehen. Häufig im Einvernehmen mit dem BR festgelegte betriebliche Regelungen können aufgrund einer Einzelfallentscheidung von der Behörde durchaus als falsch und folglich als Unterentlohnung erkannt werden.
- Die Frage, wann kollektivvertragliche Zulagen zu Recht bestehen oder nicht, ist ebenfalls oft im Einvernehmen in der betrieblichen Praxis festgelegt oder zumindest über lange Zeiträume hinweg gelebt worden, was in der Vergangenheit auch von der GPLA-Prüfung regelmäßig akzeptiert wurde. Eine Änderung in der Prüfpraxis, wie zuletzt öfters passiert, kann hier - ohne Vorliegen eines Unrechtsbewusstseins auf Seiten des Arbeitgebers - jederzeit zu einer Bestrafung führen.
- Die zahlreichen, noch dazu in deutscher Sprache bereitzuhaltenden Unterlagen an gesetzlich eng umschriebenen Orten, erfordern einen hohen administrativen Aufwand, der auch bei ordentlichen Kaufleuten zu Fehlern führen kann, die aber aufgrund der neuen Gesetzeslage jedenfalls weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen.

Die WKÖ hält aufgrund dieses Wertungswiderspruchs den vorliegenden Vorschlag der Gleichstellung von Delikten nach dem AuslBG und dem AVRAG für eindeutig gleichheitswidrig und damit nicht konform mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen; in der Form wird er daher abgelehnt. Wir fordern eine systematisch und interessenspolitisch vertretbare Verknüpfung der beiden Materien, welche die oben genannten Bedenken berücksichtigt. Da sich die Regelung im AuslBG in

den letzten Jahren offenbar bewährt hat, regen wir folgende Änderungen an, welche unserer Meinung nach in einer gleichzeitigen Novelle des § 7n AVRAG verankert werden müssten:

- Die ersten fünf Bestrafungen nach dem LSDBG sollen keiner Auskunft durch das Kompetenzzentrum unterliegen. Damit würde der schwerere Verschuldensgrad des AuslBG betont.
- Fälle, in denen zwar eine Bestrafung erfolgt ist, der Arbeitgeber aber das Entgelt nachentrichtet hat (das sind jene Fälle, in denen die Unterentlohnung 10% überstiegen hat und leichte Fahrlässigkeit nicht mehr vorliegt), sollen bei der Auskunft an öffentliche Auftraggeber gar nicht genannt werden. Damit würde aus unserer Sicht der eigentlich angestrebte Gesetzeszweck, nämlich die tatsächliche und korrekte Entlohnung der Arbeitnehmer, gestärkt werden.
- Jene Fälle, in denen die Strafe wegen eines Administrativdelikts verhängt worden ist (§ 7b Abs. 8 und § 7i Abs. 1 bis 4) dürfen ebenfalls nicht zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.
- Die im AuslBG verankerte Beobachtungsfrist für öffentliche Auftraggeber von zwei Jahren müsste ebenfalls in § 7n AVRAG verankert werden. Zur Klarstellung wollen wir anführen, dass in diesem Fall Auskünfte an Kontroll- und Strafbehörden weiterhin unbeschränkt und bis zur Tilgung von fünf Jahren erfolgen würden. Eine solche beschränkte Auskunft erscheint uns auch deswegen für gerechtfertigt, weil das Gesetz z.B. bei Strafregisterauskünften seit Jahrzehnten eine ähnliche Vorgangsweise normiert.
- Weiters befürworten wir eine Klarstellung in § 73 (1) BVergG, indem die Wortfolge „in kurzen Zeitabständen“ mit der Frist von 12 Monaten präzisiert wird.

Sollte sich herausstellen, dass die notwendigen legislatischen Umsetzung im AVRAG nicht möglich sind, so schlagen wir vor, die genannten Änderungen als lex fugitiva in den § 72 und 73 BVergG umzusetzen.

Die WKÖ ist bereit, in den weiteren Verhandlungen für eine gleichheitskonforme Regelung Unterstützung zu geben, insbesondere Vorschläge für die konkrete gesetzliche Textierung bereitzustellen. Aufgrund der Kürze der Begutachtungsfrist war dies zum heutigen Datum noch nicht möglich.

### **3) Bestbieterprinzip (Z 13 (§ 79 Abs 3 BVergG) und Z 14 (§ 79 Abs 3a))**

Die Zielsetzung der Novelle, die öffentliche Beschaffung mehr in Richtung Qualitätswettbewerb zu lenken, wird von der WKÖ begrüßt.

Die Verankerung des Bestbieterprinzips im Ober- und Unterschwellenbereich als Grundsatz, von dem nur im Ausnahmefall abgegangen werden darf, sowie die Festlegung von bestimmten Konstellationen (demonstrative Aufzählung), in denen dieses Prinzip jedenfalls zur Anwendung gelangen muss, findet daher ebenfalls Zustimmung.

Denn einerseits wird durch das Bestbieterprinzip nicht nur gewährleistet, dass die öffentlichen Auftraggeber ihren Beschaffungsbedarf aus der Sicht des Steuerzahlers optimal decken und auch regionale KMU - Betriebe bei den einschlägigen Vergaben durch die Kommunen zum Zug kommen können. Andererseits verbessert es die Chancen, dem Lohndumping, das teilweise auch eine Folge des Billigstbieterprinzips darstellt, einen Riegel vorzuschieben.

Im Bereich geringer Auftragsvolumina sieht ohnehin die derzeit geltende SchwellenwerteVO die Wahl von vereinfachten Vergabeverfahren vor.

Wir sehen die Anforderung im ersten Satz des § 79 Abs. 3 als positiv, dass der Qualitätsstandard der Leistung durch den Auftraggeber in „technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht“ klar und eindeutig definiert sein muss. In der derzeit gültigen Formulierung ist diese Präzisierung nicht zu finden. Dadurch wird der Spielraum, das Billigstbieterprinzip vorzusehen, sicherlich eingeschränkt.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Erfahrungen hin, wonach auch in einem Bestbieterverfahren solange der günstigste Preis zum Zug kommt, als dem Preis ein wertungsmäßiger Vorsprung von mehr als 20 % gegenüber der Qualität gegeben wird. Eine erfolgreiche Umsetzung der Stärkung des Bestbieterprinzips ist daher nur möglich, wenn die Preisgewichtung erheblich reduziert wird.

Grundsätzlich zu befürworten ist die Z 5, wonach eine Abweichung von geeigneten Leitlinien, z.B. ÖNORMEN, in der zwingenden Anwendung des Bestbieterprinzips resultiert. Dies könnte dazu führen, dass öffentliche Auftraggeber ihre besonderen Vertragsbestimmungen, die teils massiv von ÖNORMEN abweichen, adaptieren bzw. gänzlich aufgeben. Die undifferenzierten und häufigen Abweichungen zahlreicher öffentlicher Auftraggeber von standardisierten Vorgaben führen zu Intransparenz und hohen Transaktionskosten für die Wirtschaft.

Gefordert wird allerdings eine Adaptierung des letzten Halbsatzes „... und dadurch keine mit anderen Aufträgen vergleichbaren Angebote zu erwarten sind“.

Das Bestbieterprinzip soll dann nicht zur Anwendung kommen, wenn trotz Abweichung mit vergleichbaren Angeboten (wohl aus Sicht des Auftraggebers, Materialien verschweigen sich dazu) gerechnet werden kann. Von Seiten der WKÖ wird befürchtet, dass durch Aufnahme vieler Z-Positionen der Auftraggeber (immer) mit vergleichbaren Angeboten argumentieren wird und somit der intendierte Gesetzeszweck unterlaufen werden könnte. Es ist jedenfalls nicht wünschenswert und gesamtwirtschaftlich betrachtet weder für Auftraggeber noch Bieter sinnvoll, dass sich zukünftig jeder Auftraggeber eigene Leitlinien zurechtlegt, wo schon geeignete Normen und Standard-LBs existieren. Die Formulierung dieser Bestimmung ist daher dahingehend zu präzisieren, dass der Wille des Gesetzgebers nach einer „normenbasierten“ Ausschreibung klar hervorkommt, da der Zweck dieser Regulierung darin liegt, dass die ausschreibenden Stellen gehalten werden sollen, entsprechend den gültigen Normenregelwerken (vgl. LB-H) vergleichbar auszuschreiben. Abweichungen geringen Ausmaßes sollen jedoch zulässig sein, da es nicht immer zweckmäßig ist, zu 100% leitlinienkonform auszuschreiben. Es soll daher in den Erläuterungen festgehalten werden, dass der Anteil der sogenannten Z-Positionen auf 5 bis maximal 10 % beschränkt werden muss.

Die WKÖ begrüßt die Aufnahme von Lebenszykluskosten der Z 7 als Beispiel für ein Zuschlagskriterium, fordert aber zusätzlich die Aufnahme der generellen Überprüfung, ob die vom Auftraggeber angeführten Kriterien noch dem Stand der Technik entsprechen. So ist beispielsweise für den IT-Bereich „die Systemsicherheit“ als eigenständiges Zuschlagskriterium nötig geworden und daher aufzunehmen. Dadurch wäre das Vergaberecht auch im Einklang mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich Systemsicherheit, vergleichbar dazu auch die Initiativen der EU, die Netz- und Informationssicherheits- Richtlinie, und darauf basierende nationale Initiativen.

Die Regelung in Z 8 wirft Fragen und Unklarheiten auf (wann hat eine Planung bei einem Bauauftrag einen bloß „unwesentlichen“ Charakter?), die zu vermehrten Nachprüfungsverfahren führen werden. Mit zusätzlichen Verzögerungen in der Abwicklung von Vergabeverfahren ist zu rechnen, die auch negative wirtschaftliche Auswirkungen auf den Auftraggeber haben. Kritisch ist auch hervorzuheben, dass reine Bauleistungen von der zwingenden Anwendung des Bestbieterprinzips - im Ober-, (Unterswellen-) und im Sektorenbereich - nicht umfasst sein sollen. Dies bedeutet die Beibehaltung des Status-quo, wonach öffentliche Auftraggeber sich auf die Ausnahmeklausel der normierten Qualitätsstandards berufen und - statt dem auch nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich zwingend vorgesehenen Bestbieterprinzip - das Billigstbieterprinzip die Regel ist und offenkundig bleibt. Angeregt wird daher die Festsetzung eines Schwellenwertes, ab dem zwingend das Bestbieterprinzip anzuwenden ist.

#### **Z 27 (§ 236 Abs 3 BVergG)**

Es gibt für uns keinen sachlichen Grund, dass das verpflichtende Bestbieterprinzip im klassischen Bereich und im Sektorenbereich anders geregelt sind (konkret geht es um § 79 Abs 3 Z 5 und § 236 Abs 3 Z 5). Wir regen hier eine Übernahme des Wortlauts des § 79 Abs 3 in § 236 Abs 3 an.

#### **4) Subunternehmer**

##### **4.1) Subunternehmernennung (Z 15 (§83 Abs2))**

Die Regelung der Benennungspflicht von Subunternehmern und weiteren Subunternehmern gemäß § 83 Abs 2 wird im Sinne der Transparenz und Fairness ausdrücklich begrüßt. Einige Begriffe sind aber noch zu unklar formuliert. So ist es unklar, was im zweiten Satz unter „wesentlichen Teilen des Auftrags“ zu verstehen ist. Um zu vermeiden, dass dies vom Auftraggeber so ausgelegt wird, dass vor Zuschlag nur ein vergleichsweise geringer Anteil an Sub- und weiteren Subunternehmern offenlegungs- und prüfpflichtig ist, befürworten wir die Festlegung einer Schwelle von 10 % des gesamten Auftragswertes. Dies entspricht auch den bisher bestehenden Regulativen. Eine entsprechende Klarstellung, was unter dem Begriff „wesentliche“ zu verstehen ist, würde Auslegungsschwierigkeiten hintanhaltend.

In einzelnen Fällen wird die Benennung aller Subunternehmer sowie weiterer Subunternehmer jedoch rein faktisch nicht möglich sein. Beispielsweise liegt dies insbesondere bei der Vergabe von IT-Anteilen eines Auftrages vor. Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen zeigen, dass bei IT-Aufträgen regelmäßig auch die Wartung der gelieferten Software mit ausgeschrieben wird. Diese Arbeiten, insbesondere jene der „3rd level support“, werden zwar üblicherweise von den Softwareherstellern selbst angeboten, dort jedoch meistens durch selbstständige Programmierer durchgeführt. Diese Unternehmer werden von der Novelle zumindest als „weitere Subunternehmer“ verstanden, die im Anbot bekanntzumachen sind. Wer aber nun letztendlich wirklich bei einem konkreten Auftrag eingesetzt wird, kann erst bei konkretem Bedarfsfall entschieden werden. Daher ist eine Bekanntgabe bereits bei Angebotslegung faktisch unmöglich, wollte man nicht eine sinnlose Vielzahl von rein hypothetischen Subunternehmen nennen.

Abgesehen davon, gibt es eine Vielzahl von globalen Softwareherstellern (Microsoft, Oracle, u.ä.), die oftmals nur bereit sind zu ihren AGBs anzubieten und daher nicht bereit sein werden, ihr ganzes Subunternehmernetzwerk offen zu legen. Zu erwarten ist daher, dass durch diese mit der Novelle erzwungene Änderung der Vorgangsweise entweder die Preise für solche Leistungen steigen, oder sich Softwarehersteller an den meisten Vergabeverfahren schlicht nicht beteiligen.

Beide Szenarien sind unzweifelhaft mit wesentlichen Nachteilen für den Öffentlichen Auftraggeber bzw. für das öffentliche Beschaffungswesen an sich verbunden.

Aus Transparenzgründen fordern wir, dass auch die verbundenen Unternehmen wie Subunternehmer zu behandeln sind und die Regulierung des § 83 sinngemäß auf diese anzuwenden ist.

#### 4.2) Subunternehmerwechsel (Z 16 (§83 Abs 4))

Gegen die vorgeschlagene Regelung des nachträglichen Subunternehmerwechsels im BVergG bestehen zunächst systematische Bedenken. Es handelt sich dabei um eine Bestimmung, die erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens seine Wirkung entfaltet. Sie steht daher an systematisch falscher Stelle und - wenn überhaupt - kann das BVergG den öffentlichen Auftraggeber nur dazu verpflichten, eine entsprechende Klausel in den Leistungsvertrag aufzunehmen.

Darüber hinaus bestehen aber gegen diese Bestimmung in der gegenwärtigen Form auch inhaltlich Bedenken. So sieht der Entwurf vor, dass der Subunternehmerwechsel nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen darf. Damit würde das Gesetz sogar die grundlose Ablehnung des Wechsels durch den Auftraggeber decken, ja sogar den Auftragnehmer vor das Problem stellen, dass dieser ohne Zustimmung des Auftraggebers den Subunternehmer nicht einmal dann auswechseln darf, wenn sich dieser als unzuverlässig (im zivil- oder im strafrechtlichen Sinn) erwiesen hat. Dies soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

Der Bieter B benennt im Anbot den Subunternehmer S und erhält den Zuschlag. Im Zuge der Erbringung der Leistung fordert B S auf, ihm die Unterlagen der bei diesem Bauvorhaben beschäftigten Ausländer zu übermitteln, wozu er gem. § 26 (6) AuslBG verpflichtet ist. Wenn nun S diese Unterlagen nicht übermittelt und B ihn zwar der ZKO meldet (diese Verpflichtung ergibt sich ebenfalls aus § 26 (6) AuslBG) und trotzdem einsetzt, riskiert er eine Verurteilung gem. § 28 (6) Z 1 AuslBG wegen wissentlich illegaler Ausländerbeschäftigung. Die eigentlich naheliegende Vorgangsweise - nämlich den Subunternehmer zu wechseln - kann B evtl. nicht wählen, weil der öffentliche Auftraggeber die ausdrückliche Zustimmung nicht erteilt hat.

Wie aus diesem Beispiel ersichtlich, kann eine derart überzogene Regelung nicht Inhalt des BVergG werden. Wir regen daher folgende Änderung an:

- Der Subunternehmerwechsel muss vom Auftragnehmer jedenfalls angezeigt werden.
- Der öffentliche Auftraggeber kann (und muss) dem Wechsel widersprechen, wenn es wichtige Gründe gibt, die gegen den Einsatz dieses neu ausgewählten Subunternehmers sprechen. Diese Gründe sollen insbesondere die mangelnde Eignung des jeweiligen Sub- oder Subsubunternehmers sein.
- Dies bedeutet auch eine Verpflichtung des Auftraggebers, entsprechende Registerauskünfte einzuholen.
- Die Frist für den Widerspruch soll mit 2 Wochen festgelegt werden.
- Wir regen an, an dieser Stelle für einen entsprechenden Rechtsschutz zu sorgen, da das zu Grunde liegende Vergabeverfahren bereits abgeschlossen ist.

Der Entwurf enthält zwar eine Bestimmung, dass Mehrfachnennungen von Subunternehmern zumindest bei den sonstigen (d.h. nicht erforderlichen) Subunternehmern möglich sind, ob dies auch für die erforderlichen Subunternehmer gilt, geht aus dem Entwurf nicht eindeutig hervor. Eine Klarstellung in diese Richtung wird zumindest in den Erläuternden Bemerkungen angeregt.

Die Notwendigkeit der in § 83 (4) des Entwurfs enthaltenen Verpflichtungserklärungen ist zu hinterfragen, da die Verpflichtung ohnehin im Gesetz festgelegt ist.

#### **4.3) Kernleistungen (Z 16 (§83 Abs 5))**

Gegen die Festlegung der kritischen Leistungen, die der Bieter selbst auszuführen hat, besteht dem Grunde nach zwar kein Einwand, doch sind die Vorgaben im Gesetz viel zu dürftig, weil unklar ist, was unter einer kritischen Leistung zu verstehen ist. Eine solche Regelung geht im Übrigen zu Lasten jener Unternehmen, die sich auf eine bestimmte Leistung spezialisiert haben, weil in diesem Fall der Bieter die Leistung selbst erbringen muss und kein Subunternehmen damit beauftragen kann. Auch kann es vorkommen, dass Unternehmen zwar berechtigt sind, eine bestimmte Leistung auszuführen, dies aber ebenfalls aus Spezialisierungsgründen auslagern (arbeitsteilige Wirtschaft).

Die in den Erläuterungen zu Abs. 5 („kritische Leistungen“) festgehaltenen Paradebeispiele erscheinen uns als widersprüchlich und wenig zielführend. Wir regen daher an, die Beispiele zu streichen und den Begriff der „kritischen Leistung“ im Gesetz bzw. in den Erläuternden Bemerkungen anhand abstrakter Kriterien näher zu umschreiben, und zwar so, dass damit der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird.

### **5) Sonstiger Änderungsbedarf im Bundesvergaberecht**

#### **4.1) Dauerhafte gesetzliche Verankerung der erhöhten Schwellenwerte**

Die Konjunktur steht in Österreich nach wie vor auf fragilen Beinen. Vor dem Hintergrund der aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Entwicklung wird auch das Thema der öffentlichen Auftragsvergabe von den Mitgliedsbetrieben sehr intensiv diskutiert. Hierbei sind insbesondere die Erfahrungen mit den erhöhten Subschwellenwerten der letzten Jahre sehr positiv. Durch die Schwellenwerteverordnung konnte eine verstärkte Nachfrage nach Leistungen regionaler Betriebe festgestellt werden, was eine Fülle von vorteilhaften Effekten mit sich bringt. Die regionale Konjunktur wird stabilisiert, Investitionen in die betriebliche Infrastruktur werden begünstigt, die Zahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze wird positiv beeinflusst, und damit gleichzeitig auch die Kaufkraft erhöht, wodurch wiederum höhere Steuern und Abgaben generiert werden.

Die erhöhten Schwellenwerte sind daher eine bedeutende Maßnahme und ein wichtiges Signal zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und wirtschaftspolitisch von enormer Bedeutung. Diese Regelung ermöglicht es, schnell und unkompliziert Aufträge an die örtliche und regionale Wirtschaft zu vergeben und gleicht einem regionalen Konjunkturprogramm. Klares Ziel ist daher nach wie vor, die erhöhten Schwellenwerte dauerhaft im Gesetz zu verankern. Diese Novelle und auch die anstehende Umsetzung der neuen EU-Vergabe-Richtlinien in innerstaatliches Recht bieten dazu geeignete Möglichkeiten.

Dass die Vorteile auch den öffentlichen Auftraggebern durch ein vereinfachtes Verfahrensmanagement zukommen, ist evident, setzt aber ein entsprechendes professionelles Controlling innerhalb der beschaffenden Stelle - wie dies auch vom Rechnungshof gefordert wird - voraus.

#### 4.2) Antragslegitimation der Wirtschaftskammer oder anderen Interessensvertretungen

Gefordert wird, dass die Wirtschaftskammer oder sonstige Interessenvertretungen der Bieter noch vor Ablauf der Angebotsfrist eine Antragslegitimation zur Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen auf Gesetzeskonformität haben sollen. Dadurch wäre eine Verbesserung von öffentlichen Ausschreibungen zu erwarten, weil damit auch eine präventive Wirkung verbunden wäre. Wir verweisen dazu auf unsere früheren und hinlänglich bekannten Stellungnahmen.

#### 4.3) Vertiefte Angebotsprüfung

Wir sprechen uns insgesamt für eine vertiefte Angebotsprüfung aus, insbesondere was das siegreiche Angebot betrifft. Hinsichtlich der vorgesehenen Bestimmung bestehen Bedenken, dass mit der gegenständlichen Formulierung etwaige nicht korrekt kalkulierte Angebote aus dem laufenden Vergabeverfahren ordnungsgemäß ausgeschieden werden können. Aus diesem Grund ist eine Ergänzung des § 125 durch folgende Formulierung notwendig: „Angebote sind jedenfalls dann einer vertieften Angebotsprüfung zu unterziehen, wenn deren Preis den durchschnittlichen Gesamtpreis - und zwar so berechnet, dass die Gesamtpreise aller Angebote mit Ausnahme des billigsten und teuersten Angebotes addiert und durch die Anzahl der Angebote mit Ausnahme des billigsten und teuersten Angebotes dividiert - um mehr als 20% unterschreitet.“ bzw. in eventu „Der Auftraggeber hat das Angebot des Bieters, dem der Zuschlag erteilt werden soll, jedenfalls einer vertieften Angebotsprüfung gemäß § 125 (4 - 6) zu unterziehen.“

#### 4.4) KMU freundliche Vergabe

Durch den vorliegenden Entwurf werden bereits einzelne Maßnahmen vorgeschlagen, den Vergabeprozess aus KMU Sicht verträglicher zu gestalten; es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der kommenden Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien weitere Schritte in diese Richtung unternommen werden müssen. In diesem Zusammenhang wäre es bereits jetzt zu begrüßen, dass eine verstärkte Berücksichtigung der Interessen von KMUs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der Grundsätze des Vergaberechtes verankert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin



## Anhang

### Minoritätsvotum:

Gemäß § 59 Wirtschaftskammergesetz ist der Mehrheitsmeinung der Wirtschaftskammerorganisation auch eine Minderheitsmeinung anzuschließen, wenn dem Standpunkt der Minderheit in der Stellungnahme nicht Rechnung getragen wurde.

#### 1) Verknüpfung Vergaberecht und Lohn- und Sozialdumpinggesetz (Z 9 (§ 71 Abs 2) bis 12 (§ 73 Abs 3 BVergG) , sowie den korrespondierenden Bestimmungen in Z 25 (§ 231 BVergG) und Artikel 2)

##### 1.) Bundessparte Gewerbe und Handwerk:

In Abweichung zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich sollen die **ersten beiden Bestrafungen** nach dem AVRAG **keiner Auskunft** durch das Kompetenzzentrum LSDB an öffentliche Auftraggeber unterliegen, um den besonderen Unrechtsgehalt der illegalen Ausländerbeschäftigung zu betonen.

##### 2.) Bundessparte Gewerbe und Handwerk:

Jene Fälle, in denen die Strafe wegen eines Administrativdelikts verhängt worden sind (das sind jene nach § 7b (8) und § 7i (1-3) AVRAG) dürfen ebenfalls nicht zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Die Bundessparte betont jedoch die **Relevanz der Bestimmung des § 7i (4) AVRAG**, dieser Tatbestand soll für einen Ausschluss aus dem Vergabeverfahren relevant bleiben.

#### 2) Bestbieterprinzip

(Z 13 (§ 79 Abs 3 BVergG) und Z 14 (§ 79 Abs 3a))

##### 3.) Bundessparte Industrie:

Das Bestbieterprinzip soll bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von einer Million Euro zur Anwendung kommen.

#### 3) Subunternehmernennung

(Z 15 (§ 83 Abs 2))

##### 4.) Bundessparte Industrie:

Die Subsumtion verbundener Unternehmen unter dem Begriff des Subunternehmers oder des weiteren Subunternehmers wird abgelehnt.